



Informationsveranstaltung

Geplante Flurbereinigung Großes Moor

Detlef Bruns

Carsten Thomas

Klaus Hermann

Dezernat Flurbereinigung/Landentwicklung



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig



Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen
2. Flurbereinigung in Niedersachsen
3. Flächenmanagement für Klima- und Umwelt
4. Neugestaltungsgrundsätze
5. Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens



1. Rechtliche Grundlagen

Flurbereinigungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- **Bodenordnungsverfahren** zur Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Zwecke nach §86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG):
 - **Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen** in der Land- und Forstwirtschaft → Produktivitätssteigerung
 - Förderung der **Landeskultur** und der **Landentwicklung**



Rechtliche Grundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung – ZILE

- 7. Maßnahmen Flächenmanagement Klima und Umwelt
- 7.1.1 Förderung des Flächenerwerbs inner- und außerhalb von Mooren zu 75 %
- 7.1.3 Ausführungskosten zu 80%



2. Flurbereinigung in Niedersachsen

Handlungsansätze für eine Flurbereinigung sind:

- agrarstrukturelle Verhältnisse verbessern
- nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlage
- Begleitung von Infrastrukturmaßnahmen
- Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)
- Naturschutz
- Hochwasserschutz
- → Antrag an die Flurbereinigungsbehörde



3. Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)

- FKU basiert auf der ELER-Verordnung
- FKU ist der ELER-Priorität 5e zugeordnet
- **Ziel** der Maßnahme (FKU) ist der Erwerb von Flächen inner- und außerhalb von Mooren
 - Unter Berücksichtigung der privatnützigen Interessen
 - Fremdnützigkeit ist nur Nebenzweck



Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)

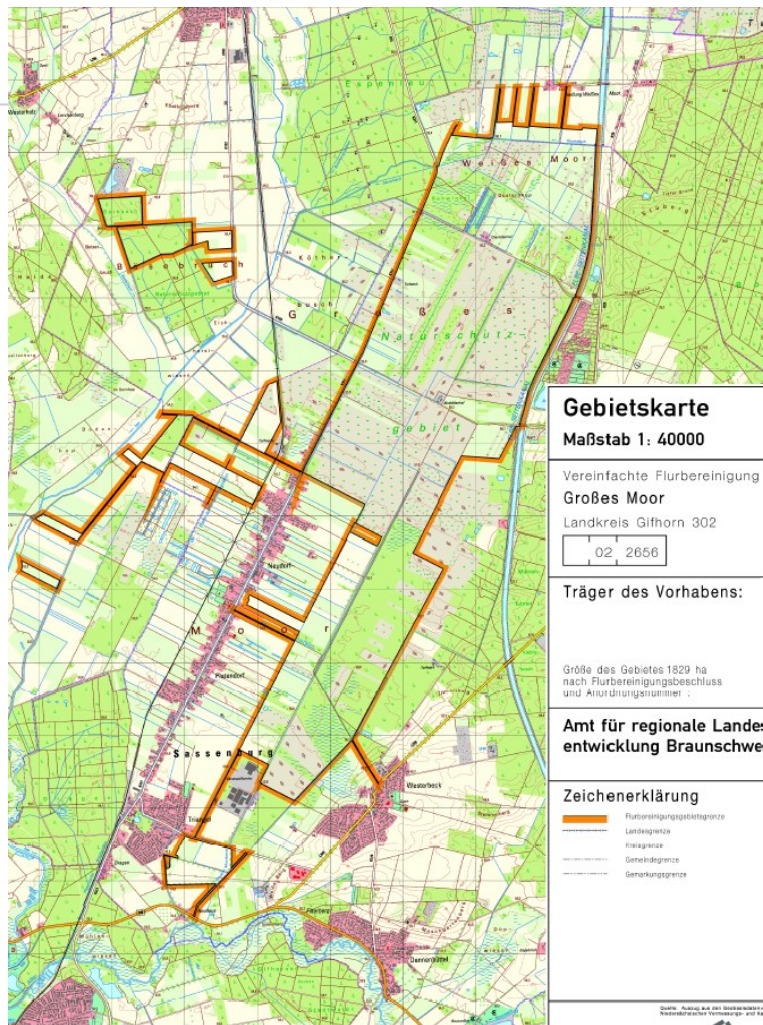
- **Privatnützigkeit** – Agrarstrukturelle Ziele müssen im Vordergrund stehen
- Die **wertgleiche** Abfindung **aller Teilnehmer** ist zu gewährleisten



Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)

- Die Aufgabe des FKU ist zweigeteilt
 1. Grunderwerb mit der Flurbereinigung als Bodenordnungsinstrument
 2. Außerhalb der FKU steht die Wiedervernässung

[illegible]



Gebietskarte

Maßstab 1: 40000

Vereinfachte Flurbereinigung

Großes Moor

Landkreis Gifhorn 302

02 2656

Träger des Vorhabens:

Größe des Gebietes 1820 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer :

**Amt für regionale Landes-
entwicklung Braunschweig**

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Markungsgrenze

Quelle: Natur- und Umweltkataster des
Niedersächsischen Vertriebs- und Katasteramtes

© 2018 **LGLN**
Landesamt für regionale Landes-
entwicklung Braunschweig

Flurbereinigung: 12.01.2018

www.lgl.niedersachsen.de



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**



4. Neugestaltungsgrundsätze

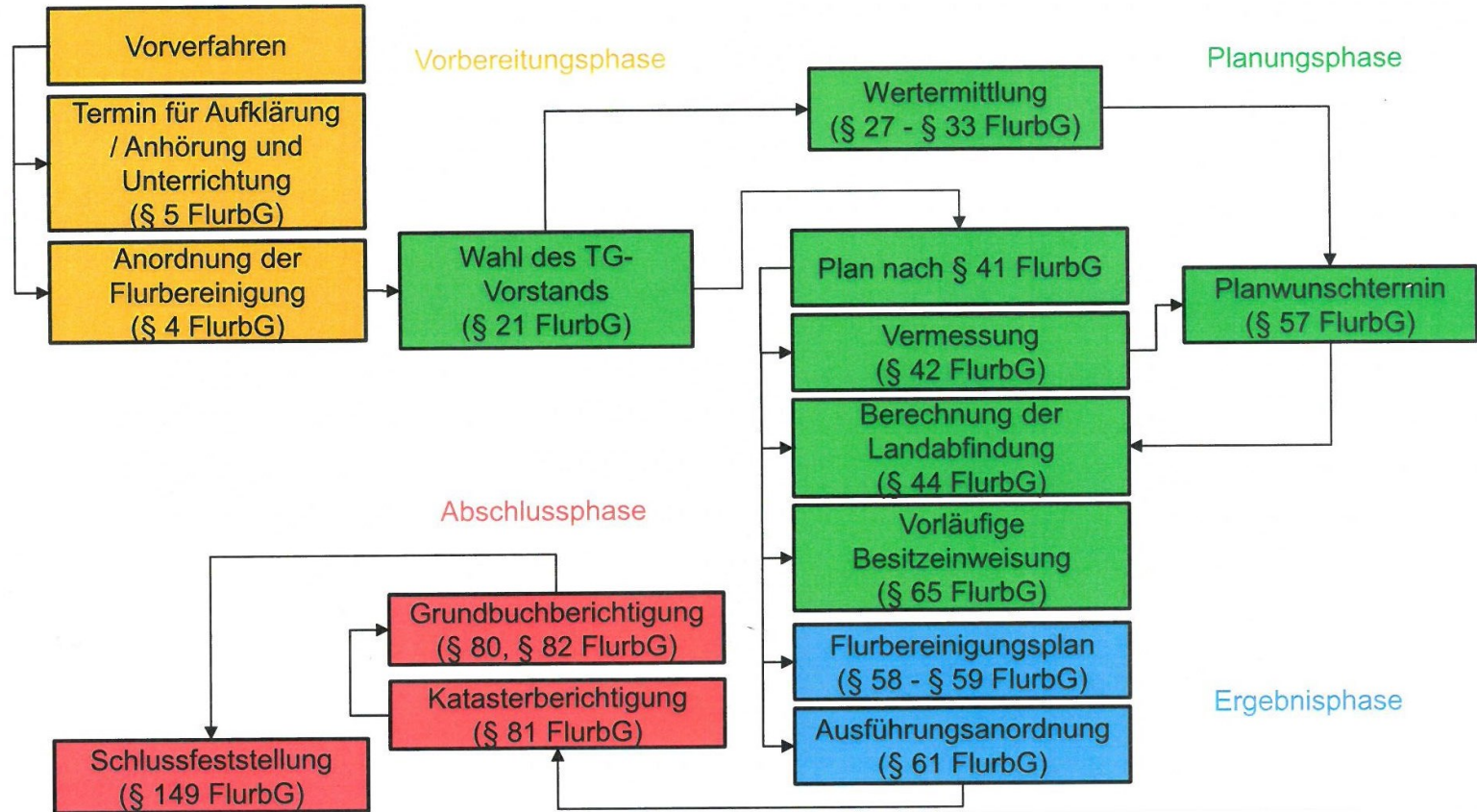
- ✓ Aufstellung innerhalb 8 **Arbeitskreis-Sitzungen** mit allen relevanten Akteuren (Grundeigentümer, Pächter, interessierte Bürger, Träger öffentlicher Belange, Verbände, ...)
- ✓ Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets (**Neugestaltungsgrundsätze**)





5. Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens

- ❖ Vorbereitungsphase
- ❖ Planungsphase
- ❖ Ergebnisphase
- ❖ Abschlussphase





Vorbereitungsphase

- Vorverfahren
- Termin nach § 5 FlurbG
 - ❖ **Aufklärung** der voraussichtlich beteiligten Eigentümer über das Verfahren und zu erwartenden Kosten
 - ❖ **Anhörung** der landwirtschaftliche Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer), die zuständige Landesplanungsbehörde, der Gemeinde sowie die übrigen für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (ML)
 - ❖ **Unterrichtung** der TöBs, die selbst über eigene Planungen im Flurbereinigungsgebiet informieren müssen



Vorbereitungsphase

- Anordnung der Flurbereinigung (§ 4 FlurbG)
 - ❖ Erfolgt durch **Beschluss** der Flurbereinigungsbehörde ArL)
 - ❖ Mit diesem Beschluss wird Flurbereinigungsgebiet festgestellt und entsteht die TG als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG)
 - ❖ Anordnung mit Sofortvollzug möglich



Planungsphase



- Wahl des TG-Vorstands (§ 21 FlurbG)
 - Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens bilden TG → TG wählt den Vorstand der TG
 - ❖ Die Mitglieder werden **von anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten** gewählt (Wahltermin)
- Der Vorstand führt die Geschäfte der TG, der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und vertritt die TG gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 FlurbG)



Planungsphase

- Wertermittlung (§ 27 - § 33 FlurbG)
 - ❖ Auswertung der Bodenschätzungsunterlagen (§ 28 FlurbG)
 - Aktualisierung der Bodenschätzung
 - **Wertermittlungsrahmen**
 - ❖ Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse
 - ❖ Feststellung der Wertermittlungsergebnisse



Planungsphase

- Plan nach § 41 FlurbG
 - Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)
- ❖ Für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Vorhabenträgern und Betroffenen und für den Ausgleich der öffentlichen Interessen
- ❖ **Aufstellung** erfolgt auf Grundlage der NGG durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der TG
 - ❖ Durchführung des **Anhörungsverfahrens**
- ❖ Durch die **Planfeststellung** wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt



Planungsphase

- Plan nach § 41 FlurbG
- ❖ Die **Plangenehmigung** setzt voraus, dass mit Einwendungen seitens der TöBs und der Ausbauträger gegen den Plan nicht zu rechnen ist
- ❖ Die wesentliche Änderungen der Plans nach § 41 FlurbG erfordern neue Vorprüfung des Einzelfalles

Planungsphase

- Planwunschtermin (§ 57 FlurbG)
 - ❖ Die Planwünsche sind unverbindlich und **helfen der Flurbereinigung die Abfindungen so zu bestimmen**, wie sie den Interessen aller Teilnehmern am meisten entsprechen
 - ❖ **Anhörung** der Teilnehmer ist erforderlich





Planungsphase

- Vermessung
 - ❖ Vermessungsarbeiten kann man in 3 Gruppen unterteilen:
 1. **Vermessung der Gebietsgrenze** (§ 56 FlurbG) – vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans bzw. spätestens vor der vorläufigen Besitzeinweisung
 2. **Vermessung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen** (nach Plan § 41 FlurbG) - Übertragung der Anlagen in die Örtlichkeit
 3. **Vermessung der Landabfindung** (§ 44 FlurbG) – die Bemessung der Landabfindung hat die ermittelten Werte (Wertermittlung) zugrunde zu legen



Planungsphase

- Berechnung der Landabfindung (§ 44 FlurbG)
 - ❖ gibt jedem Teilnehmer einen **Anspruch auf gleichwertige Abfindung** in Land für seinen eingebrachten Grundbesitz
- Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt im Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden (§ 52 FlurbG)



Planungsphase



- Vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG)
 - Ermöglicht den Beteiligten, die neuen Flächen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in ihren Besitz zu nehmen

Ergebnisphase

- Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG)
 - Fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen:
 - ❖ Flurbereinigungsbeschluss
 - ❖ Änderung des Gebietes (§ 8 FlurbG)
 - ❖ Wertermittlungsergebnisse
 - ❖ Plan nach § 41 FlurbG
 - ❖ Nachweis über Anspruch und Abfindung - alte und neue Grundstücke und deren Belastungen





Abschlussphase



- Berichtigung öffentlicher Bücher (§ 79 - §83 FlurbG)
 - ❖ **Katasterberichtigung** (§ 81 FlurbG)
 - ❖ **Grundbuchberichtigung** (§ 80, § 82 FlurbG)
 - ❖ **Andere öffentliche Bücher**

Abschlussphase

- Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG):
 - ❖ Ist das formale **Ende des Flurbereinigungsverfahrens**
 - ❖ Stellt fest, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen
 - ❖ Stellt fest, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind
 - ❖ Ist öffentlich bekanntzumachen
- Teilnehmergeinschaft wird aufgelöst





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Fragen?

Detlef Bruns 0531 484 2071

Detlef.Bruns@arl-bs.niedersachsen.de



Carsten Thomas 0531 484 2093

Carsten.Thomas@arl-bs.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 3
38100 Braunschweig